

## Öffentliche Urkunde

errichtet von

**lic. iur. PATRICK STUTZ**

Rechtsanwalt und öffentlicher Notar des Kantons Aargau  
in Baden

---

### ÜBER DIE ERRICHTUNG

**aargauische stiftung suchthilfe ags**

mit Sitz in Aarau

Vor dem unterzeichneten lic. iur. Patrick Stutz, öffentlicher Notar des Kantons Aargau, in Baden, sind heute zwecks Errichtung einer Stiftung erschienen:

**Aarg. Verein für Suchthilfe**, mit Sitz in 5000 Aarau, Kasionstr. 29, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

Der Stifter hat dem unterzeichneten Notar seinen Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber diese Urkunde als Stiftungsstatut abzufassen.

Der Stifter verfügt:

## I. STIFTUNGSSTATUT

### Artikel 1

#### Firma, Sitz, Dauer

Der Stifter erklärt, unter dem Namen "aargauische stiftung suchthilfe ags" mit Sitz in Aarau eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer zu errichten.

### Artikel 2

#### Zweck

Die Stiftung bezweckt ein Engagement im Kanton Aargau und angrenzenden Gebieten für eine wirkungsvolle, professionelle und nachhaltige Gesundheitsförderung. Ihre Fachpersonen entwickeln, planen und realisieren Dienstleistungen in den Bereichen Suchtprävention, Suchttherapie und Schadenminderung. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass Menschen eine Perspektive haben. Sie strebt eine ganzheitliche und positive Entwicklung des Menschen wie auch seines Umfeldes an.

Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen und abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen sowie Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten und vermieten.

### Artikel 3

#### Stiftungsvermögen

Dieser Stiftung wird ein Stiftungskapital von Fr. 50'000.--

(in Worten: Franken (fünzigtausend))

gewidmet.

Der Stifter stellt fest, dass es sich um die Fortführung der bisherigen Vereinstätigkeit durch Übertragung des Vermögens des aufgelösten Vereins „Aarg. Verein für Suchthilfe avs“, mit Sitz in Aarau, auf die neu zu errichtende Stiftung „aargauische stiftung suchthilfe ags“ handelt, mit Übernahme von deren Aktiven im Betrag von Fr. 1'303'588.54 und Passiven im Betrag von Fr. 1'033'558.54 gemäss Bilanz per 31. Dezember 2005 der Revisionsstelle thv zum Preis des Aktivenüberschusses von Fr. 929'019.89 welcher mit Franken 50'000.00 an das Stiftungskapital mit Franken 219'041.41 an zweckgebundene Fonds und mit Franken 659'978.48 an das zusätzliche Kapital angerechnet wird.

Das Vermögen der Stiftung besteht zurzeit aus:

- Stiftungskapital: Fr. 50'000.00
- Zweckgebundene Fonds: Fr. 219'041.41
- Zusätzliches Kapital: Fr. 659'978.48

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch:

- Zweckgebundene Zuwendungen
- Jahreserfolg aus Betriebsrechnung

Das Stiftungsvermögen darf nur für Stiftungszwecke verwendet werden.

### Artikel 4

#### Organe

Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Die Revisionsstelle

## A. Stiftungsrat

### Artikel 5

#### Befugnisse

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsstatut und Reglement nach pflichtgemässen Ermessen. Er hat die folgenden unübertragbaren Kompetenzen und Aufgaben:

1. Festlegung von strategischen Grundsätzen und Eckpunkten der Führung sowie deren Überwachung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
3. Erlass von Reglementen und Verordnungen;
4. Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
5. Abschluss und Änderung von Mietverträgen;
6. Wahl seiner Mitglieder und des Präsidenten;
7. Wahl eines Ausschusses;
8. Wahl eines Beirates;
9. Wahl und Anstellung des Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreter;
10. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
11. Festlegung der Zeichnungsrechte und Art der Zeichnung;
12. Entlastung des Geschäftsführers;
13. Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde betreffend allfälligen Änderungen der Stiftungsurkunde.

### Artikel 6

#### Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt maximal 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Auswahl der Stiftungsräte hat die Stiftung auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung dieses Gremiums zu achten. Dem Stiftungsrat sollen nach Möglichkeit folgende Personen bzw. Fachkreise angehören:

- aus der Politik ein Mitglied aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau und / oder ein Gemeindeammann (kumulativ oder alternativ)
- ein/e Jurist/in
- ein Finanzfachperson
- eine externe Fachperson (Arzt, Psychiater, Sozialdienst, Gemeindeverband)

Beratend an der Stiftungsratssitzung nehmen teil:

- die geschäftsführende Person sowie ein(e) Stellenleiter/in einer Beratungsstelle der Stiftung

## **Artikel 7**

### **Sitzungen, Protokoll, Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Verlangen von drei Mitgliedern des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Ausschusses zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die Einberufung der Sitzung hat schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und von einem Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## **Artikel 8**

### **Beirat**

Der Beirat wird vom Stiftungsrat gewählt. Es obliegt dem Ermessen des Stiftungsrates, den Beirat ins Leben zu rufen.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird auf eine Amtsdauer von maximal 4 Jahren gewählt, sofern er vom Stiftungsrat nicht aufgelöst wird. Der Stiftungsrat kann den Beirat jederzeit auf Ende eines Amtsjahres auflösen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat bei strategischen Fragestellungen kompetent zu beraten.

Das weitere wird in einem separaten Reglement geregelt.

## **Artikel 9**

### **Ausschuss**

Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt. Es obliegt dem Ermessen des Stiftungsrates, den Ausschuss ins Leben zu rufen.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird auf eine Amtsdauer von maximal 4 Jahren gewählt, sofern er vom Stiftungsrat nicht aufgelöst wird. Der Stiftungsrat kann den Ausschuss jederzeit auf Ende eines Amtsjahres auflösen.

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Stiftungsstatut oder Reglement einem Organ der Stiftung übertragen sind. Aufgaben des Stiftungsrats können in einem separaten Reglement an den Ausschuss übertragen werden.

## **B. Revisionsstelle**

### **Artikel 10**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Stiftungsrat wählt einen oder mehrere befähigte und unabhängige Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt maximal 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 11**

### **Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich ihr Prüfungsergebnis und stellt Antrag. Der Aufsichtsbehörde ist ein Doppel des Revisionsberichts zuzustellen. Ansonsten gelten die Vorschriften des Stiftungsrechts.

## **Artikel 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird vom Stiftungsrat bestimmt.

## **Artikel 13**

### **Rechnungswesen**

Die Bücher der Stiftung sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts gemäss ZGB zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

## **Artikel 14**

### **Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Stiftungsrat stellt der Aufsichtsbehörde entsprechend Antrag.

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Stifter erklären die Stiftung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als errichtet.
2. Die von der Revisionstelle thv geprüfte Bilanz per 31. Dezember 2005 des Aarg. Verein für Suchthilfe avs wird zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Urkunde erklärt.
3. Der Stifter bestätigt, gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des Aarg. Verein für Suchthilfe avs vom 25. April 2006 ausdrücklich ermächtigt zu sein, diese Stiftung zu gründen. Mit gleichem Beschluss wurde die Bilanz per 31. Dezember 2005 der Revisionsstelle thv und die Liquidation bzw. Überführung des Aarg. Verein für Suchthilfe avs in die vorliegend gegründete Stiftung genehmigt.
4. Das gesamte Personal des Aarg. Vereins für Suchthilfe avs wird von der neuen Stiftung „aargauische stiftung suchthilfe ags“ vollumfänglich unter Wahrung des Besitzstandes bezüglich Lohn- und Anstellungsbedingungen übernommen. Die neue Stiftung „aargauische stiftung suchthilfe ags“ tritt damit vorbehaltlos in diese Verträge des Aarg. Vereins für Suchthilfe avs ein.
5. Die bisherigen Reglemente des Aarg. Vereins für Suchthilfe avs bleiben während einer Übergangsfrist von 2 Jahren bestehen und rechtswirksam. Das Personalreglement wird 2006 an die veränderten Strukturen angepasst. Die neue Stiftung „aargauische stiftung suchthilfe ags“ verpflichtet sich damit, die Reglemente unverändert zu übernehmen und allfällige Revisionen nur in einem unbedeutenden Umfang oder unter Wahrung des Besitzstandes bei der Überarbeitung des Personalreglements durchzuführen.
6. Im Sinne einer Übergangsregelung wird festgehalten, dass nach Möglichkeit die bisherigen Delegierten des Aarg. Vereins für Suchthilfe avs sowie die bisherigen Präsidenten der Regionalkommissionen für eine Übergangszeit von 2 Jahren im durch den Stiftungsrat noch zu wählenden Beirat Einsitz nehmen dürfen, damit Kontinuität und Konstanz der bisherigen Tätigkeit des Aarg. Vereins für Suchthilfe avs gewahrt und nach Möglichkeit das bisherige Fachwissen der Stiftung nicht verloren geht.
7. Der Stiftungsrat hat die Errichtung dieser Stiftung im Handelsregisteramt anzumelden.
8. Der beurkundende Notar wird zu allen mit dieser Urkunde zusammenhängenden Anmeldungen und Rechtsvorkehren ermächtigt und beauftragt.



9. Sofern auf Verlangen des Handelsregisteramtes Nachträge zu diesem Vertrag notwendig werden, bevollmächtigen die Parteien Frau Claudia Weber, Anwalts- und Notariatssekretärin, diese Nachträge vor dem Notar zu unterzeichnen. Die Stiftung wird vom Notar darüber orientiert.
10. Die Stipulations- und Handelsregisterkosten dieser Urkunde trägt die Stiftung unter solidarischer, persönlicher und unbeschränkter Haftbarkeit des Stifters.
11. Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt. Ein Original dient dem Handelsregisteramt Aargau als Rechtsgrundausweis. Die beiden anderen Originale gehen an die Aufsichtsbehörde. Die Stiftung und die Revisionsstelle erhalten beglaubigte Fotokopien dieser Urkunde.

---

Aarau, 25. April 2006

Der Stifter: